

RS OGH 1985/9/18 8Ob60/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1985

Norm

StVO §58 Abs1

StVO §60 Abs3

StVO §66 Abs3

Rechtssatz

Den Lenker eines bei Dunkelheit unbeleuchteten Fahrrades trifft die Behauptungslast, daß er vor Antritt der Fahrt den Zustand seiner Lichtenanlage auf ihre Wirksamkeit geprüft, sich also davon überzeugt hätte, daß er der ihm nach § 66 Abs 3 StVO obliegenden Pflicht, die Beleuchtungseinrichtungen (im Sinne des Abs 2 leg cit) in voll wirksamen Zustand zu erhalten, entsprochen hat. Bringt er lediglich vor, es sei richtig, daß er zunächst wegen des Ausfalles des Lichtes ohne Licht gefahren sei, was er aber wegen der Straßenbeleuchtung zunächst nicht wahrnehmen können, so liegen die Voraussetzungen für die alleinige Prüfung, ob er der Bestimmung des § 58 Abs 2 StVO entsprochen hat, mit der Folge der Ablehnung seiner Haftung für die Unfallsfolgen für den Fall der Einhaltung dieser Bestimmung daher nicht vor.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 60/85

Entscheidungstext OGH 18.09.1985 8 Ob 60/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0075356

Dokumentnummer

JJR_19850918_OGH0002_0080OB00060_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at